

Satzung des
„Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bremen“
vom 19.12.1991
in der geänderten Fassung vom 28. Juli 2023

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Sitz

Der Verband führt die Bezeichnung "Kommunaler Arbeitgeberverband Bremen", abgekürzt "KAV Bremen".

Er hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2
Rechtsform

Der Verband ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragener rechtsfähiger Verein des privaten Rechts. Er ist eine Vereinigung von Arbeitgeber*innen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber*innen gegenüber deren Arbeitnehmer*innen oder bestimmten Gruppen der Arbeitnehmer*innen.
- (2) Der Verband verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen im Auftrag seiner Mitglieder, die der Ausgestaltung der

Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und deren Arbeitnehmer*innen oder bestimmten Gruppen der Arbeitnehmer*innen dienen.

- (3) Der Verband berät und unterstützt seine Mitglieder in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen - dazu kann auch die Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten gehören - und vermittelt den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten.
- (4) Bei den in § 5 Buchst. a) bis d) genannten Mitgliedern berät und unterstützt der Verband auch in dienstrechtlichen Fragen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) die Freie Hansestadt Bremen (Land),
- b) die Stadtgemeinde Bremen,
- c) die Stadt Bremerhaven,
- d) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- e) sonstige Unternehmen, Vereine und Stiftungen des privaten Rechts.

Die Mitgliedschaft schließt die rechtlich unselbständigen Betriebe, Unternehmungen und Einrichtungen sowie alle Verwaltungszweige des Verbandsmitglieds ein. Sie kann auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmer*innen beschränkt werden.

§ 6 Beitritt

- (1) Die Beitrittsabsicht ist in Textform zu erklären.
- (2) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der oder dem Antragsteller*in in Textform bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Entscheidung erworben.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied

- a) austritt,
 - b) ausgeschlossen wird,
 - c) sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
 - (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblich verstößt, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse nicht beachtet. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
 - (4) Gegen einen Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verband.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Rat und die Unterstützung des Verbandes (§ 4 Abs. 3 und 4) sowie auf Teilnahme an seinen Einrichtungen. Ein Anspruch auf Prozessvertretung besteht nicht. Das Ausmaß der Unterstützung bestimmt im einzelnen Fall der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden und hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.

§ 9 Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die von dem Verband oder der Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen oder Richtlinien im Sinne des § 4 Abs. 2 durchzuführen und weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten,
 - b) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne des § 4 Abs. 2 zu verzichten,
 - c) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten,
 - d) dem Verband die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben (§ 4) erforderlich sind,

- e) Jahresbeiträge und Umlagen zu zahlen,
 - f) den Beitritt zu anderen Arbeitgeber*innen-Vereinigungen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen zu unterlassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verstöße gegen die in Absatz 1 festgelegten Pflichten gemäß § 7 Abs. 3 zu ahnden.

IV. Organe des Verbandes

§ 10 Allgemeines

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Hauptausschuss.

§ 11

Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertreter*innen der Mitglieder zusammen. Zur Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied nicht mehr als zwei Vertreter*innen entsenden.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen (Land), die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven können ihre Stimmen nur übereinstimmend abgeben. Die Gesamtzahl ihrer Stimmen entspricht der Stimmenzahl der übrigen Mitglieder zusammen. Im Übrigen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied kann den oder die Vertreter*in eines anderen Mitglied des schriftlich zur Abgabe seiner oder ihrer Stimme in der Mitgliederversammlung ermächtigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Der Vorstand hat die Versammlung außerdem einzuberufen, falls die Einberufung von einem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerordentliche Sitzungen können von dem oder der Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Einladung in Textform des oder der Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse oder Faxnummer gesendet worden ist.
- (6) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Verspätete Anträge oder Anträge, die in der

Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Vertreter*innen der Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Vertreter*innen der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der oder die Vorstandsvorsitzende zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er oder sie den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorstandsvorsitzende oder der bzw. die Stellvertreter*in.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder in der Sitzung vertreten ist. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
- (11) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden (§ 15 Abs. 2) zu unterzeichnen.
- (12) Die Mitglieder können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der oder die Vorstandsvorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse oder Faxnummer mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der oder die Vorsitzende die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und in welcher Form die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Frist beginnt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- oder E-Mail-Adresse oder Faxnummer des Mitglieds gesendet ist. Die Beschlüsse außerhalb einer Mitgliederversammlung bedürfen der Einstimmigkeit. Der oder die Vorstandsvorsitzende teilt das Abstimmungsergebnis aller Mitglieder binnen einer Woche in Textform mit.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 2 und 3 und der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 15 a Abs. 1,

- b) die Einrichtung von Gruppenausschüssen gemäß § 16 Abs. 1,
- c) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 4,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie die weitere Verwendung seines Vermögens,
- f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
- g) (gestrichen),
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen,
- j) die Bestellung von Rechnungsprüfer*innen.

§ 13

Mitglieder des Vorstandes, Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der Vertreter*in im Amt des oder der für Personal und Haushalt zuständigen Senators*in als Vorsitzende*n,
 - b) dem oder der Oberbürgermeister*in der Stadt Bremerhaven als Stellvertreter*in,
 - c) dem oder der Geschäftsführer*in und seinen oder ihren Stellvertretungen (§ 17 Abs. 2 und 2a),
 - d) vier weiteren Vertreter*innen von Mitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der jeweils vier Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Für die nach Abs. 2 zu wählenden Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung persönliche Stellvertreter*innen zu wählen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) haben insgesamt vier Stimmen, die nur übereinstimmend abgegeben werden können. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) haben jeweils eine Stimme.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind.

- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 6 Abs. 2),

- b) Maßnahmen von Mitgliedern zu beanstanden und ggf. zu ahnden (§ 9 Abs. 2),
 - c) Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptausschusses vorzubereiten und einzuberufen (§ 11 Abs. 4 und § 15a Abs. 3),
 - d) in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitglied Tarifkommissionen zu bilden, die unter seiner Leitung Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen im Sinne des § 4 Abs. 2 auf Grundlage der Empfehlungen des betreffenden Gruppenausschusses - soweit eingerichtet - vorbereiten und abschließen,
 - e) Regelungen des Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens zu treffen.
- (3) Der Vorstand kann seine Zuständigkeit nach Buchstabe d) auf die Geschäftsführer*innen des Verbandes übertragen (§ 17 Abs. 2 und 2a).

§ 15 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt vorbehaltlich des § 17 dieser Satzung die Geschäfte des Verbandes. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der oder die Geschäftsführer*in und seine oder ihre Stellvertretungen an. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und im Hauptausschuss.

§ 15a Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, mit Ausnahme der Stellvertretung nach § 17 Abs. 2a, sowie aus acht weiteren Vertreter*innen von Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt
- a) die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen,
 - b) die Erörterung und der Beschluss über tarifpolitische Entscheidungen.

Hinsichtlich des Stimmrechtes gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Der Hauptausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Zum Hauptausschuss ist, spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes findet keine Stellvertretung statt.
- (4) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Über die Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften zu führen und von dem oder der Vorsitzenden (§ 15 Abs. 2) zu unterzeichnen.

§ 16

Gruppenausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Fachbereiche Gruppenausschüsse einrichten.
- (2) Ein Gruppenausschuss setzt sich aus Vertreter*innen des betreffenden Fachbereichs zusammen, er wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (3) Die Gruppenausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten zu beraten und Empfehlungen auszusprechen,
 - b) Empfehlungen für Tarifverhandlungen vorzubereiten,
 - c) beim Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne von § 4 Abs. 2 mitzuwirken.

§ 17

Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte führt die Geschäftsstelle.
- Sie bereitet die Beschlüsse der Organe des Verbandes vor und führt diese aus, soweit nicht die Zuständigkeit eines Organs des Verbandes gegeben ist.
- (2) Die Geschäftsstelle leitet der oder die Geschäftsführer*in. Der oder die Leiter*in des für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zuständigen Tarifrechtsreferates ist kraft Amtes stellvertretende*r Geschäftsführer*in. Der oder die stellvertretende Leiter*in des Tarifrechtsreferates ist kraft Amtes Geschäftsführer*in des Verbandes.
- (2a) Der Vorstand kann die Einsetzung einer weiteren Stellvertretung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin beschließen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 vertritt der oder die Geschäftsführer*in den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung vertritt ihn oder sie seine oder ihre Stellvertretungen. Der Fall der Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

§ 18

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Verbandes beschließen durch Abstimmung, schriftliche Umfrage oder Wahl.

- (2) Abgestimmt wird nach den Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gilt auch im Falle des § 12 Buchst. e). Beschlüsse nach § 12 Buchst. d) und h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Wahlen werden auf Antrag durch Stimmzettel vorgenommen.
- (3) Wird im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen, so ist Einstimmigkeit erforderlich.